

wts

AUSGABE 02/2025

# TAX WEEKLY



## OECD: Inclusive Framework on BEPS veröffentlicht weiteres Paket zur globalen Mindeststeuer (Pillar 2)

Das Inclusive Framework on BEPS hat am 15.01.2025 ein weiteres Paket qualifizierter nationaler Regeln zusammen mit anderen Instrumenten zur Vereinfachung der koordinierten Anwendung der globalen Mindeststeuer (Pillar 2) veröffentlicht. Dieses Paket enthält folgende Dokumente:

- › Administrative Guidance (AAG), January 2025: [Central Record of Legislation with Transitional Qualified Status](#) (Liste der Länder mit qualifiziertem Mindeststeuerrecht sowie qualifizierter nationaler Ergänzungssteuer („QDMTT“). Zu beachten ist hier, dass einzelne Länder den Status nur für 2024 erhalten haben – sog. „Conditional DMTT in 2024“. Dies betrifft Staaten, die eine DMTT nur für solche Geschäftseinheiten eingeführt haben, deren multinationale Unternehmensgruppe in einem anderen Land den GloBE Regelungen unterliegt.
- › Administrative Guidance (AAG), January 2025: [Articles 8.1.4 and 8.1.5 of the GloBE Rules](#) (Globe Information Return – GIR).
- › Administrative Guidance (AAG), January 2025: [Article 9.1 of the GloBE Rules](#) – Application of Article 9.1 to deferred tax assets arising from tax benefits provided by General Government.
- › [GloBE Information Return](#) (January 2025).
- › [GloBE Information Return XML Schema: User Guide for Tax Administrations](#) (January 2025).
- › [Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information](#) (January 2025).
- › [Q&As: Qualified Status under the Global Minimum Tax](#) (Updated January 2025).

## BMF: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gem. § 18 Abs. 4 InvStG – Basiszins zum 02.01.2025

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2025 gilt gem. § 18 Abs. 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 02.01.2026 – zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2025 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2025 zu ermitteln. Mit [BMF-Schreiben vom 10.01.2025](#) hat die Finanzverwaltung gem. § 18 Abs. 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekanntgegeben, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 02.01.2025 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,53 % für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

## BFH: Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Der BFH hat mit Urteil vom 20.11.2024 ([VI R 21/22](#)) entschieden, dass das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) führt.

Wird eine Mitarbeiterbeteiligung nicht zum Marktpreis übertragen, liegt der Vorteil in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden Verbilligung. Arbeitslohn setzt aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer "für" seine Arbeitsleistung gewährt wird.

Vorliegend war die Klägerin seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter als Unternehmensnachfolger ausschied, beschlossen diese, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise an die Klägerin sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in der schenkweisen Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Das Finanzgericht entschied demgegenüber, dass der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile sich bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit der Klägerin darstelle.

Dies hat der BFH nun bestätigt. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin zusammenhänge, sei sie durch dieses nicht (maßgeblich) veranlasst. Denn entscheidendes Motiv für die Übertragung sei für alle Beteiligten erkennbar die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Der in der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stelle in dieser Situation keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar. Als maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn sah der BFH auch an, dass die Anteilsübertragung im Streitfall nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft gewesen war und der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen fiel.

### **BFH: Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeugesamtkosten**

Der BFH hat mit Urteil vom 21.11.2024 ([VIR 9/22](#)) entschieden, dass eine Leasingsonderzahlung zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen ist (Änderung der Rechtsprechung). Auch andere (Voraus-)Zahlungen, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken, sind periodengerecht auf die einzelnen Veranlagungszeiträume während der Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen.

Im Streitfall leaste der Kläger, welcher als Außendienstmitarbeiter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte, im Dezember 2018 einen Personenkraftwagen. Neben den jährlichen laufenden Kosten wie Leasingraten, Kraftstoff, Versicherungen, Steuer leistete er im Jahr 2018 eine Leasingsonderzahlung i.H.v. 15.000 €. Gleichfalls Ende 2018 entstanden ihm Kosten für Fahrzeugzubehör, Zusatzleistungen sowie einen Satz Reifen. Für das Veranlagungsjahr 2018 ermittelte der Kläger die Gesamtkosten für das Kraftfahrzeug (Kfz) unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten, woraus sich ein Kilometersatz von 0,93 €/km ergab.

Für das Streitjahr 2019 zog der Kläger den Kilometersatz von 0,93 €/km erneut heran und machte auf dieser Grundlage – nach Abzug der Arbeitgebererstattung – entsprechende Fahrtkosten für seine Außendiensttätigkeit als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten der Höhe nach jedoch nicht an. Der für 2018 ermittelte Kilometersatz sei im Streitjahr nicht anwendbar, da sich die Verhältnisse gegen-

über dem Vorjahr wesentlich geändert hätten. Mangels anderweitiger Berechnung für das Streitjahr sei der pauschale Kilometersatz von 0,30 €/km anzuwenden. Während der Einspruch des Klägers erfolglos blieb, gab das Finanzgericht der im Anschluss erhobenen Klage statt.

Nunmehr hat der BFH entschieden, dass die Revision des Finanzamts begründet ist, was zur Aufhebung der Vorentscheidung und – mangels hinreichender Feststellungen – zur Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung führt. Die Vorinstanz habe bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die sonstigen beruflichen Fahrten des Klägers zu Unrecht den unter Einbeziehung unter anderem der im Vorjahr geleisteten Leasingsonderzahlung ermittelten Kilometersatz zugrunde gelegt.

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten PKW für sonstige berufliche Zwecke und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, so gehöre eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe des auf die Auswärtstätigkeiten entfallenden Nutzungsanteils nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats grundsätzlich zu den sofort abziehbaren Werbungskosten. Insoweit kam es für die Frage des Abzugs der Leasingsonderzahlung im Abflussjahr (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG) auf die beabsichtigte zukünftige Nutzung im Vertragszeitraum maßgeblich an, wozu es der Feststellung des auf die Auswärtstätigkeiten entfallenden Nutzungsanteils im fraglichen Zeitraum bedurfte.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat aber nicht länger fest. Die zutreffende Ermittlung des durch die sonstigen beruflichen Fahrten veranlassten Anteils an den jährlichen Gesamtkosten verlange nicht nur, die Gesamtkosten dem Grunde nach zutreffend zu erfassen, sondern auch, diese Gesamtkosten periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen. Sofern eine Leasingsonderzahlung nach dem Leasingvertrag die Höhe der monatlichen Leasingraten über die gesamte Vertragslaufzeit mindere, sei sie daher bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen für die sonstigen beruflichen Fahrten unabhängig vom Abflusszeitpunkt linear auf den Vertragszeitraum zu verteilen. Dabei stehe der Zuordnung zu den jährlichen Gesamtaufwendungen für die sonstigen beruflichen Fahrten in den Folgejahren auch nicht entgegen, dass jeweils kein Abfluss der Zahlung erfolgt sei, da auch insoweit eine wertende Zuordnung der Leasingsonderzahlung zu erfolgen habe.

Die vorstehenden Grundsätze seien auch auf andere (Voraus-)Zahlungen anzuwenden, die sich wirtschaftlich auf die Dauer des Leasingvertrags erstrecken.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 13.01.2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-601/23</a>	19.12.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Steuerwesen – Besteuerung von Dividenden – Steuerabzug an der Quelle – Erstattung der Quellensteuer an gebietsansässige Dividendenempfänger mit einem negativen Ergebnis am Ende des Steuerjahres, in dem die Dividenden bezogen wurden – Keine Erstattung der Quellensteuer an gebietsfremde Dividendenempfänger – Ungleichbehandlung – Beschränkung – Vergleichbarkeit – Rechtfertigung
<a href="#">C-794/23</a>	19.12.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer (TVA) – Dienstleistung – Unrichtiger, zu hoher Mehrwertsteuerausweis auf der Rechnung – Rechnungen an Nichtsteuerpflichtige, die nicht über ein Recht zum Vorsteuerabzug verfügen – Haftung für die Gefährdung des Steueraufkommens – Ermittlung der Rechnungen, bei denen eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht – Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten – Beweislast – Schätzungsbefugnis der Finanzbehörden – Kriterien einer sachgerechten Schätzung
<a href="#">C-427/23</a>	19.12.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 78 – Erstattung von Mehrwertsteuervorauszahlungen an nicht in der Europäischen Union ansässige Käufer – Bearbeitungsgebühren – Eigenständige Leistung, die der Mehrwertsteuer unterliegt – Begriffe ‚einheitlich komplexe Leistung‘, ‚Nebenleistung zur Hauptleistung‘ und ‚Selbständigkeit der Leistungen‘ – Steuerbefreiungen nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. d und Art. 146 Abs. 1 Buchst. e – Vertrauensschutz – Steuerbemessungsgrundlage

## Alle am 16.01.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 9/22</a>	21.11.2024	Periodengerechte Verteilung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten
<a href="#">VI R 21/22</a>	20.11.2024	Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge
<a href="#">VII R 27/22</a>	12.11.2024	Begriff der Warenzusammenstellung im Sinne von Anm. 3 zu Abschn. VI KN
<a href="#">VIII R 26/21</a>	19.11.2024	Erbrachte Ausgleichszahlungen aufgrund vorzeitiger Auflösung eines Zinsswaps sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

## Alle am 16.01.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 19/22</a>	30.10.2024	Erweiterte Kürzung und Betriebsverpachtung

**Alle bis zum 17.01.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 - S 7119/00004/002/027</u></a>	15.01.2025	Umsatzsteuer; tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche
<a href="#"><u>IV C 2 - S 2706/00063/001/187</u></a>	14.01.2025	Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
<a href="#"><u>IV C 1 - S 1980/00230/009/002</u></a>	10.01.2025	Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG); Basiszins zum 2. Januar 2025

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig  
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.